

Status „Careleaver*in“ sozialrechtlich absichern

Careleaver*innen sind junge Menschen, die eine Zeit in ihrer Kindheit und Jugend in stationären Einrichtungen oder in Pflegefamilien gelebt haben. Nach der Zeit in der Pflegefamilie oder Einrichtung haben sie regelmäßig besonders schwierige Startbedingungen. Ihre Lebensverhältnisse im jungen Erwachsenenalter sind oftmals prekär. In der Mehrzahl werden sie kaum oder nicht von ihren Eltern unterstützt, können insgesamt wenig auf familiäre Ressourcen zurückgreifen. Viele führen keine dauerhaft belastbaren Beziehungen zu ihren Eltern oder brauchen zu ihrem Schutz weiterhin Abstand.

Wenn das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie führt, erkennt der Staat an, dass die Beziehung zwischen dem jungen Menschen und den Eltern krisenhaft und/oder zumindest in unterschiedlichen Dimensionen den sozialrechtlichen Ansprüchen entsprechend nicht belastbar ist.

Nach dem Ende der Unterbringung im Rahmen von Leistungen nach SGB VIII werden die prekäre Lebenssituation der jungen Menschen und deren existenziellen Unsicherheiten bislang nur höchst unzureichend sozialrechtlich berücksichtigt. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass sozialstaatliche Leistungen nur elternabhängig geleistet werden. Die Careleaver*innen werden darauf verwiesen, finanzielle Unterstützung ausgerechnet durch ihre Eltern zu suchen. Nicht wenige Careleaver*innen rutschen daher bereits im jungen Erwachsenenalter in Verschuldung und verschärfte Armutslagen ab; ihnen werden Zugänge zu Bildung versperrt.

Aufgrund der häufig schwer belasteten, prekären Beziehung zu ihren Eltern ist es Careleaver*innen nicht zumutbar, dass der Bezug von Sozialleistungen vom Mitwirkungswillen und der Mitwirkungsfähigkeit der Eltern abhängig gemacht wird und dass den jungen Menschen die Verantwortung zugeschrieben wird, die Mitwirkung zu aktivieren und sich damit der sozialen Kontrolle durch die Eltern aussetzen müssen. Die Verantwortung, mit den jeweiligen Unterhaltspflichtigen Kontakt aufzunehmen, und gegebenenfalls bei den Eltern Rückgriff zu nehmen, ist von den Careleaver*innen auf die zuständigen Sozialleistungsträger zu übertragen. Dies sollte alle sozialen Leistungen betreffen.

Es besteht dringender gesetzlicher **Reformbedarf**: Careleaver*innen erhalten finanzielle Sozialleistungen unabhängig vom Einkommen der Eltern und werden generell nicht auf die Möglichkeit verwiesen, zur Vermeidung von Sozialleistungen im Haushalt der Eltern zu leben (**elternunabhängiger Sozialleistungsbezug**). Entscheidend für den Status als Careleaver*in ist, dass ihr Aufenthalt außerhalb der primären Familie über ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII organisiert wurde. Über die Einführung eines spezifischen Rechtsstatus für die Gruppe der Careleaver*innen wird die Möglichkeit geschaffen, die Lebenslage mit ihren besonderen Benachteiligungen zu berücksichtigen. Die zielgerichtete Adressierung der Careleaver*innen als besonders von Armut betroffene Gruppe ist vergleichbar etwa mit der nachteilsausgleichenden Förderung Alleinerziehender.

Gesetzliche Reformvorschläge: Um eine elternunabhängige soziale Sicherung von Careleaver*innen zu erreichen, ist es notwendig, im SGB VIII zu bestimmen, wer sozialrechtlich als Careleaver*in gefasst wird. Der Rechtsstatus könnte in den Begriffsbestimmungen des § 7 SGB VIII definiert und in anderen Sozialgesetzen aufgegriffen werden:

Im SGB VIII wird § 7 Begriffsbestimmungen in Absatz 1 um folgende Nummer 7 ergänzt:

(1) Im Sinne dieses Buches ist

[...]

7. Care Leaver, wer als Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener auf Grundlage eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 außerhalb des Elternhauses untergebracht war.

Diese Begriffsbestimmung im SGB VIII dient als Grundlage, auf die in anderen Sozialrechtsbüchern Bezug genommen werden kann, um die Elternunabhängigkeit von Leistungen für Careleaver*innen zu sichern. In einem ersten Schritt wäre die Elternunabhängigkeit insbesondere im SGB II sowie BAföG einzuführen:

Im SGB II wird § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 folgender Halbsatz ergänzt:

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

[...]

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann; davon ist unter anderem auszugehen, wenn er oder sie Care Leaver im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 des Achten Buches ist.

Im BAföG wird § 11 Umfang der Ausbildungsförderung in Absatz 3 Satz 1 um folgende Nummer 5 ergänzt:

(3) Einkommen der Eltern bleibt ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

[...]

5. auf Grundlage eines Hilfeplans nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Elternhauses untergebracht ist oder Care Leaver im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist.

Weitere Anpassungen in anderen Sozialgesetzbüchern wären in der Folge entsprechend zu prüfen.

Dr. Melanie Overbeck, Vorsitzende Careleaver e.V.
Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
Christine Osterland, Richterin am Sozialgericht Hamburg
Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Universität Hildesheim